

Inhaltsverzeichnis



- § 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**
- § 2 Organe**
- § 3 Vorstand**
- § 4 Ausschuss**
- § 5 Vorstands- und Ausschussmitglieder**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**
- § 8 Aufnahme von Mitgliedern**
- § 9 Austritt und Änderung des Mitgliedsstatus aktiv zu passiv**
- § 10 Ende der Mitgliedschaft**
- § 11 Vereinsstrafen, Aussetzung von Mitgliedsrechten, Ausschließung**
- § 12 Ehrenrat**
- § 13 Gäste**
- § 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen**
- § 15 Haftung**
- § 16 Auflösung**
- § 17 Datenschutz**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragene Verein führt den Namen Tennisclub Doggenburg e.V. Stuttgart.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart, die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- (3) Der Tennisclub Doggenburg e.V. Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Hierzu dient ein geregelter Spielbetrieb, die Pflege und Erhaltung der Vereinsanlage und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen im Rahmen der Spielordnung des Deutschen Tennisbundes und des Württembergischen Tennisbundes sowie allgemeiner Turniere.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein begünstigt werden.
- (7) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (8) Geschäfts-/Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Ausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) der Ehrenrat

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich; angemessene Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Anlagenwart
- dem Veranstaltungswart.

Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit Ihrem Amt verbunden sind, kann der Vorstand einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

(3) Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ausschusses.

(4) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Verein nach außen.

(5) Sie allein sind berechtigt je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Dem Verein gegenüber ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands gehören dem Ausschuss an.

(7) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Der Vorstand kann die Erledigung laufender Angelegenheit dem Vereinssekretariat und einer von ihm einzurichtenden Geschäftsstelle übertragen.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Post besetzen oder verwalten.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Zum Vorstand können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung deren 18. Lebensjahres gewählt werden.

§ 4 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern, in jedem Fall aber aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer

und auch für den Fall, dass diese nicht zum Vorstand berufen sind aus

- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Anlagenwart
- dem Veranstaltungswart

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses, soweit diese nicht bereits zum Vorstand berufen sind, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Ausschussmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Sitzungen des Ausschusses sind vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens vier Ausschussmitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder geladen und mindestens vier anwesend sind.
- (5) Er beschließt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus, so wählt der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.
- (7) Als Ausschussmitglied können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung deren 18. Lebensjahres gewählt werden.

§ 5 Vorstands- und Ausschussmitglieder

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und führt Protokolle von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Schatzmeister führt die Kasse und Konten und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden, bestätigten Kassenbericht für das abgelaufene sowie ein Budget für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Der Sportwart regelt den Spielbetrieb.
- (4) Der Jugendwart ist für den Sportbetrieb der jugendlichen Mitglieder zuständig.
- (5) Der Anlagenwart verwaltet und betreut die Vereinsliegenschaften.
- (6) Der Veranstaltungswart initiiert und koordiniert die Veranstaltungen, den Breitensport sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Im 1. Quartal jeden Jahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorsitzende hat sonstige unverzüglich stattfindende Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Ausschuss im Interesse des Vereins die Berufung für erforderlich hält oder wenn die Berufung von mindestens 60 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sollte die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder 150 oder weniger betragen, so hat die Berufung zu erfolgen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Die jeweilige Amtszeit endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der ein Amtsnachfolger gewählt wird. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand und Mitglieder des Ausschusses unter gleichzeitiger Wahl des Nachfolgers abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung aller zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder bei Einverständnis des Mitglieds elektronisch einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind dem Schriftführer spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Spätere Anträge sind zuzulassen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind außer den satzungsgemäßen Angelegenheiten, alle übrigen grundlegenden Fragen, insbesondere solche von erheblicher finanzieller Bedeutung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Nachfolgende Punkte der Tagesordnung sind zwingend:
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Ausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Ehrenrates, soweit durch die Satzung vorgesehen.
- (8) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Ankündigung in der versandten Tagesordnung.
- (9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mindestanzahl nicht erreicht, so ist eine innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufene weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschussfähig.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss einer Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.

§ 7 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Der Verein besteht aus:

- jugendlichen Mitgliedern
- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder, vorausgesetzt ein gesetzlicher Vertreter ist mindestens passives Mitglied.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine passiven Mitglieder sind, sind aktive Mitglieder.

Aktive Mitglieder, die auf ihre Spielberechtigung verzichten, sind passive Mitglieder (vgl. §9).

Personen, die sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand ohne Gegenstimme zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie sind von Beiträgen befreit.

(4) Mitglieder haben die Beiträge (z. B. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen etc.) zu entrichten. Änderungen der Beiträge sowie der Zahlungstermine werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag ermäßigen oder stunden.

(5) Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen im Rückstand sind, sind weder spiel- noch stimmberechtigt.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Württembergischen Landessportbund e. V. und seiner Mitgliedsverbände auferlegten Satzungsbestimmungen und Ordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, die Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, vom Vorstand beschlossene Haus- und Spielordnungen sowie vom Württembergischen Landessportbund e. V. und seiner Mitgliedsverbände auferlegte Satzungsbestimmungen und -ordnungen zu beachten, und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

(7) Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung deren 18. Lebensjahres und jugendliche Mitglieder ab Vollendung deren 16. Lebensjahres befugt.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar

(8) Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Das Aufnahmegeruch eines Jugendlichen, beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

(3) Die erfolgte Aufnahme ist dem Aufgenommenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme gibt es kein Rechtsmittel.

(5) Mitglieder entrichten bei Aufnahme in den Verein einen Aufnahmebeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 9 Austritt und Änderung des Mitgliedsstatus aktiv zu passiv

Der Austritt und die Änderung des Mitgliedsstatus aktiv zu passiv sind schriftlich an den Vorstand und bis zum Schluss des Kalenderjahres zu stellen.

Die Wirkung für die zu entrichtenden Beiträge etc. gilt erst für das folgende Kalenderjahr. Eine Rückzahlung einbezahlter Beiträge findet nicht statt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres
- durch Ausschluss vgl. nachfolgend § 11.

§ 11 Vereinsstrafen, Aussetzung von Mitgliedsrechten, Ausschließung

(1) Schädigt ein Mitglied Ansehen oder Vermögen des Vereins oder verstößt es gegen die Satzung oder die innere Ordnung des Vereins, so kann eine Vereinsstrafe verhängt, die Aussetzung von Mitgliedsrechten oder die Ausschließung aus dem Verein beschlossen werden und zwar durch folgende Maßnahmen:

- Verweis
- Spielsperre bis zur Dauer von sechs Monaten
- Hausverbot bis zur Dauer von sechs Monaten
- Ausschließung aus dem Verein.

- (2) Zur Verhängung von Vereinsstrafen gegen jugendliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ausschließung, ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, nach Anhören des Jugendwärts zuständig. Bis zu einer Entscheidung durch diesen ist der Jugendwärter berechtigt, mit sofortiger Wirkung ein Spielverbot bis zur Höchstdauer von vier Wochen zu verhängen.
- (3) Zur Verhängung von Vereinsstrafen gegen andere Mitglieder, sowie zur Ausschließung von jugendlichen Mitgliedern ist der Ehrenrat zuständig. Der Vorsitzende des Ehrenrats kann bis zur Verkündung seiner Entscheidung eine Spielsperre oder Hausverbot bis zur Dauer von zwei Monaten als vorläufige Maßnahme anordnen.
- (4) Vor der Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, wobei es jugendlichen Mitgliedern gestattet ist, sich ein erwachsenes Vereinsmitglied oder seine Eltern als Beistand zu wählen. Von der angeordneten Maßnahme ist der Betroffene, bei jugendlichen Mitgliedern auch die Eltern, sofort schriftlich zu verständigen.
- (5) Satzungsgemäß verhängte Vereinsstrafen sind endgültig. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (6) Gegen die Entscheidung kann sich das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Vereinsstrafe/der Aussetzung von Mitgliedsrechten/ des Ausschlusses an ihn mit der Beschwerde an den Ehrenrat wenden. Der Ehrenrat entscheidet abschließen über den die Vereinsstrafe/ Ausschluss, die/der vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden kann.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig für den Vorsitzenden und die zwei Beisitzer je einen Vertreter.
- (4) Der Ehrenrat tritt nur auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Vorstands oder eines Mitglieds, das sich verletzt fühlt, zusammen. Der Antrag ist zu begründen.
- (5) Der Ehrenrat hat die satzungsgemäßen Aufgaben und soll insbesondere Streitigkeiten im Verein unparteiisch schlichten.

§ 13 Gäste

Gästen ist in Begleitung eines Mitgliedes die Teilnahme am Spielbetrieb in Abstimmung mit der Platzaufsicht gestattet. Das begleitende Mitglied hat grundsätzlich ein Gastgeld zu entrichten.

§ 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung für das der Mitgliederversammlung folgende Vereinsjahr beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung gelten die Beiträge, Gebühren und Umlagen des Vorjahres fort.
- (2) Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
- (4) Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 15 Haftung

Soweit gesetzlich zulässig haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - der schriftlichen Ankündigung an sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten,
 - der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - der Anwesenheit von mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses
 - einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine neue zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Landeshauptstadt Stuttgart mit der Maßgabe, es wiederrum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen, allen Mitarbeitern oder sonstig für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2021 beschlossen und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden.

Sie ist allen Mitgliedern bekannt zu machen und im Clubsekretariat für jedes Mitglied zur Einsicht auszulegen.

Stuttgart, den 26. Juli 2021